

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der 3G Mobile Telecommunications GmbH, Guglgasse 7-9, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Priority Telecom GmbH, Schleiergasse 18, 1100 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, in der Sitzung vom 28.1.2002 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der 3G Mobile Telecommunications GmbH (im Folgenden „3G Mobile“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Priority Telecom GmbH (im Folgenden „Priority“) Folgendes angeordnet:

#### **A. Zusammenschaltungsanordnung**

##### **Präambel**

Die Parteien schalten im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002, in der Folge "TKG") und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, in der Folge "ZVO") ihre selbst betriebenen öffentlichen Telekommunikationsnetze gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen.

Diese Anordnung gilt ab Rechtskraft und tritt an die Stelle eines eventuellen bisherigen Zusammenschaltungsvertrages bzw der bisherigen Terminierungsvereinbarung.

Diese Anordnung regelt ausschließlich die Zusammenschaltung des öffentlichen Mobilkommunikationsnetzes der 3G Mobile (realisiert über Roaming) soweit sie sich auf Seiten der 3G Mobile auf GSM/GPRS-Dienste bezieht mit dem öffentlichen festen Telekommunikationsnetz von Priority. Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria AG („indirekte Zusammenschaltung“).

## **1. Definitionen und Abkürzungen**

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

## **2. Gegenstand**

### **2.1. Allgemeines**

Ein Zusammenschaltungsvertrag bzw eine Zusammenschaltungsanordnung jeder Partei zur Regelung des Transits mit der TA ist Voraussetzung für die erstmalige Geltung der gegenständlichen Anordnung. 3G Mobile wird Priority informieren, ab wann der operative Betrieb aufgenommen wird. Erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme treten die Ausführungsbestimmungen der Anordnung - insbesondere in Bezug auf Einrichtungszeiten - in Kraft.

Die Zusammenschaltungspartner sind Inhaber von Konzessionen für den Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsdiensten sowie zur Zusammenschaltung im Sinne des TKG berechtigt und führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung der Netze in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZVO gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Anordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Die Zusammenschaltung erfolgt grundsätzlich im Wege des Transits über das Telekom Austria-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; so genannte "indirekte Zusammenschaltung"): Die Bedingungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner gegenüber der Telekom Austria Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern und Telekom Austria geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der TA, welche Auswirkungen auf den anderen Zusammenschaltungspartner erwarten lassen, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Sollte eine zwischen der Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner gültige Vereinbarung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) aufgehoben werden und - aus welchen Gründen auch immer - die Regelungen des jeweils gültigen "Standardangebotes der Telekom Austria zum Abschluss eines Vertrages über die Zusammenschaltung sowie den Zugang zu sonstigen Diensten" zwischen der Telekom

Austria und dem Zusammenschaltungspartner zum Tragen kommen, so gelten rückwirkend ab Inkrafttreten dieser Anordnung die selben Entgelte - sofern diese höher sind, als die hier gegenständlich vereinbarten - zwischen Priority und dem Zusammenschaltungspartner.

## **2.2. Verkehrsarten und Dienste**

Anhang 5 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten *Supplementary Services* ohne kommerzielle Unterschiede von den Zusammenschaltungspartnern angeboten, soweit die Zusammenschaltungspartner diese Services eigenen Kunden anbieten. Auf Wunsch der Zusammenschaltungspartner werden alle so spezifizierten *Supplementary Services* auch getestet und kommen zur Anwendung.

## **2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs**

### **2.3.1. Grundsätze**

Die Übergabe des Verkehrs und der Transit erfolgen grundsätzlich über die von der TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien an den TA-Vermittlungsstellen gemäß Anhang 4.

Das Routing und der NÜP des terminierenden bzw originierenden Transits in das Netz der TA wird von der Partei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat (bei quellnetztarifiertem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetztarifiertem Verkehr zu Sonderrufnummern ist es der Dienstenetzbetreiber).

### **2.3.2. Geographische Rufnummern**

Alle 1. Stellen einer ONKZ (1-7) sind entsprechend Anhang 4 einer TA-HVSt zugeordnet.

Eine Partei hat als Quellnetzbetreiber bezüglich eines von der anderen Partei zu terminierenden Gespräches dann Anspruch auf die Verrechnung von Single Tandem Terminierung und Single Tandem Transit, wenn sie dieses Gespräch am NÜP (zwischen Quellnetzbetreiber und TA) jener HVSt übergibt, für die die entsprechende 1. Ziffer der ONKZ des gerufenen Teilnehmers gemäß Anhang 4 zuständig ist.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP, jedoch Teilnehmer, deren ONKZ entsprechend obiger Zuordnung dieser HVSt zugeteilt sind, so kann daher die andere Partei die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

### **2.3.3. Dienste- und Sonderrufnummern**

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

Wird der Verkehr abweichend von einer festgelegten Zuordnung übergeben, können DT-IC-Entgelte dann verrechnet werden, wenn die von der rechnungsstellenden Partei erbrachte Mehrleistung nicht in ihrem Verschulden liegt.

#### **2.3.4. Mobile Rufnummern**

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu mobilen Rufnummern sind im Anhang 4 festgelegt.

#### **2.3.5. Mitteilung an TA**

Die Parteien übermitteln der TA eine von beiden Parteien unterfertigte Anzeige der anordnungsgegenständlichen Rufnummernbereiche und IC-Entgelte mit dem Auftrag, den Transit für Gespräche zu diesen Rufnummernbereichen durchzuführen.

Einzelne Rufnummern bzw -blöcke, die einem in dieser Anzeige bereits geregelt und auch TA angezeigten Rufnummernbereich angehören und deren Abrechnungsmodalitäten sohin eindeutig bestimmt sind, können von den Parteien einseitig entsprechend den anordnungsgegenständlichen Regelungen der TA angezeigt werden.

#### **2.4. Nebenleistungen**

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei sorgt selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals.

#### **2.5. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)**

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auffassungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen, so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber zwei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat, zu den Realisierungsmöglichkeiten sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zu Änderungen des Entgelts zu äußern. Punkt 4 des Allgemeinen Teiles bleibt davon unberührt.

Jede Partei wird Leistungshübe im eigenen Netz, die Auswirkungen auf die Schnittstellen gegenüber der anderen Partei hat, der anderen Partei rechtzeitig, spätestens aber zwei Monate vor ihrer Durchführung bekannt geben und Gespräche darüber aufnehmen, ob ein derartiger Leistungshub ohne Störung des anderen Netzes und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Kann der Leistungshub ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung nicht durchgeführt werden, unterbleibt der Leistungshub im Verhältnis zur anderen Partei.

#### **2.6. Ergänzung des Anordnungsgegenstandes**

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

## **2.7. Technische Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

## **2.8. Übermittlung der CLI**

Die Parteien verpflichten sich für den gesamten in ihrem Netz entstehenden Verkehr (also für den gesamten Gesprächsverkehr von den an ihrem Netz angeschalteten Teilnehmern) dem Transitnetz an den Netzschnittstellen jeweils die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben. Die Parteien unterlassen jegliche Maßnahmen, durch die die Übermittlung der CLI gefährdet oder verhindert würde.

## **3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung**

### **3.1. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen**

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen bei Errichtung neuer NÜPs von geographischen Rufnummernblöcken sowie das Einrichten einer Bereichskennzahl für öffentliche mobile Netze im Netz eines der beiden Zusammenschaltungspartner sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienstenummern erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung. Für das erstmalige Einrichten von geographischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von 21 Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax oder eMail an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei und die TA zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei eine Pönale in der Höhe von Euro 72,6728 (ATS 1.000,-) pro Tag des Verzugs und pro Rufnummernblock zu bezahlen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von der anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß Punkt 5 in Rechnung gestellt.

### **3.2. Außergewöhnliche Netzbelastung**

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einander rechtzeitig informieren und gegebenenfalls einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

## **4. Netzübergangspunkte (NÜPs)**

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP Kapazitäten zur TA selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

## **5. Entgelte**

### **5.1. Allgemeines**

Die zur Anwendung kommenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte. Bei eventuell auftretenden Rundungsdifferenzen zwischen den Beträgen in Euro bzw Euro-Cent und ATS haben die Beträge in Euro Vorrang.

### **5.2. Abrechnungszeitraum**

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes vereinbart wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

### **5.3. Umsatzsteuer**

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **5.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte**

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sind in den Anhängen geregelt. Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte richten sich grundsätzlich nach dem Netzübergangspunkt, der Tageszeit, der Dauer und den Übergabebedingungen in Anhang 4.

Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Parteien rechtzeitig und einvernehmlich unter Beachtung allfälliger Bedingungen der Regulierungsbehörde sowie der Bestimmungen der Punkte 11.5 und 11.6 erfolgen.

### **5.5. Nicht-assoziiertes Signalisierungsverkehr**

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (z.B. SCCP-Verkehr) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

### **5.6. Kosten für Transit**

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetztarifierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen der Parteien und der TA geregelt.

### **5.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht**

#### **5.7.1. Abrechnungsprinzipien**

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung. Die Parteien werden sich – sofern noch nicht geschehen - über Mechanismen zur direkten Verrechnung verständigen und entsprechende Verhandlungen darüber aufnehmen. Dabei werden sie auf gegebenenfalls entwickelte oder in Entwicklung befindliche Branchenlösungen (zB im Rahmen des AK-TK) Bedacht nehmen.

## **5.7.2. Registrierungsverantwortlichkeit**

Jede Partei registriert zumindest die Daten jenes Verkehrs, einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung, für welche sie eine Rechnung legen wird.

### **5.7.2.1. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter**

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

## **5.7.3. Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten**

### **5.7.3.1. Abrechnungsfähige Gespräche**

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

### **5.7.3.2. Zahlungs- und Abrechnungspflichten**

Die Abrechnung der von den Teilnehmern eines der beiden Zusammenschaltungspartner zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch eben diesen Zusammenschaltungspartner.

## **5.8. Aufwandsersatz und sonstige Kosten**

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die zur Durchführung der Erbringung wechselseitiger Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sind und die zusätzlich zu speziell festgelegten anderen Entgelten (zB physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“), und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, so werden diese als einmalige sonstige Entgelte gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Zusammenschaltungspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze der Zusammenschaltungspartner sind im Anhang 8 aufgelistet.

## **5.9. Rechnungsinhalt**

### **5.9.1. Verrechnungs-/Kundennummern**

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

## **5.9.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt**

Rechnungsgliederung, Rechnungsinhalt sowie Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe richten sich nach den Regelungen des jeweiligen Zusammenschaltungsvertrags bzw der jeweiligen Zusammenschaltungsanordnung mit der TA.

## **5.10. Rechnungslegung**

### **5.10.1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte**

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an den Zusammenschaltungspartner. Die Rechnungen werden ehestmöglich und auch auf Datenträger abgesandt.

### **5.10.2. Sonstige Entgelte**

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich; bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

## **5.11. Fälligkeit**

### **5.11.1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte**

Die Modalitäten zur Fälligkeit sind von den Parteien hinsichtlich Originierung und Terminierung untereinander, hinsichtlich transitbezogener Entgelte mit der TA abzustimmen.

### **5.11.2. Sonstige Entgelte**

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises sowie Anführung der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Leistungszeitraumes der beanstandeten Rechnung, der Kundennummer sowie dem Grund der Beanstandung mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 6.3 ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung gemäss 6.3 und 10. zu erfolgen.

## **6. Qualitätssicherung, Koordinatoren**

### **6.1. Qualitätssicherung**

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen mit der TA festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und dem Zusammenschaltungspartner hat der betroffene Zusammenschaltungspartner der anderen Partei dies unverzüglich mitzuteilen.

Jeder Zusammenschaltungspartner ist außerdem verpflichtet, auf begründete Anfragen der anderen Partei bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche schriftlich zu antworten.



## **6.2. Entstörung**

### **6.2.1. Allgemeines**

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) einer Partei, die sich entweder auf die indirekte Zusammenschaltung als solche beziehen oder das Netz der anderen Partei stören, behoben werden. Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die „berichtende Partei“ und die, an welche die Störung gemeldet wird, die „andere Partei“ genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Verantwortung für die Behebung der Störung liegt vom Einlangen der Störmeldung bis zur Entstörung bei der anderen Partei. Wurde die Störung nicht zufrieden stellend behoben, so kann nach Punkt 6.3 (Koordinatoren) sowie in weiterer Folge nach Punkt 10 (Eskalationsverfahren) vorgegangen werden.

Die Störungsberichte sind von beiden Parteien aufzubewahren und als Basis für die Aufstellung von „Quality of Service Statistiken“ und zur Analyse des Netzwerks zu verwenden.

### **6.2.2. Ablauf**

Die berichtende Partei meldet die Störung mit einer genauen Fehlerbeschreibung und leistet wenn möglich die erforderliche Unterstützung zur Behebung des Fehlers.

Störungsberichte, ebenso Fehlerbehebungsmeldungen, erfolgen schriftlich (per Telefax oder eMail) an die Störungsmeldestelle des Zusammenschaltungspartners.

Die andere Partei hat die Störung zu lokalisieren und – soweit sie in ihrem Verantwortungsbereich liegt – umgehend zu beheben.

Nachdem die Störung behoben wurde, hat die andere Partei auf Verlangen einen Bericht über die Entstörung und die Fehlerursache vorzulegen.

Die berichtende Partei hat entsprechende Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Störung behoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, ist erneut die Störung zu melden.

Erfolgt die Störungsbehebung unzureichend und wird ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Punkt 6.3 (bzw in weiterer Folge nach Punkt 10) durchgeführt, so ist die berichtende Partei berechtigt, von der anderen Partei den durch die nicht zu erreichende Störungsbehebung entstandenen Aufwand für die Behebung der Störung zu verrechnen.

### **6.2.3. Entstörzeiten**

Die Entstörzeit beginnt mit Einlangen der Störungsmeldung bei der anderen Partei.

Mit der Entstörung ist unverzüglich zu beginnen und sie ist zügig durchzuführen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, werden von den Parteien Ersatzschaltungen (z.B. durch Rerouting) durchgeführt.

### **6.3. Koordinatoren/Störungsmeldestelle**

Jede Partei benennt unverzüglich nach Rechtskraft dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

## **7. Sperre**

### **7.1. Wegen Zahlungsverzug**

Kommt eine Partei mit einem nicht unerheblichen Teil (mindestens 15%, bzw ab einer Summe von mindestens 2000 Euro) des fälligen unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

### **7.2. Aus anderen Gründen**

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei sowie die TA sind darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen aus dem Netz der anderen Partei zu verstehen, die von der jeweiligen Partei nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der jeweiligen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

### **7.3. Aufhebung**

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 7.2. nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht worden ist - von der anderen Partei beglichen worden sind.

## **8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten**

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

## **9. Haftung**

### **9.1. Allgemeine Haftung**

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 145.345 (ATS 2 Millionen) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 726.728 (ATS 10 Millionen) pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz Nr. 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von Euro 7.267,28 (ATS 100.000,-) für jede angefangene fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetz Nr. 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### **9.2. Sonderfälle**

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

## **10. Eskalationsverfahren**

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 6.3 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen einer Woche gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **11. Dauer, Kündigung, Anpassung**

### **11.1. Dauer**

Diese Zusammenschaltungsanordnung wird mit Rechtskraft wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung des allgemeinen Teiles dieser Anordnung wird bis einschließlich 31.12.2002 ausgeschlossen.

## **11.2. Ordentliche Kündigung**

### **11.2.1. Ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung**

Eine ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates möglich.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden und wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei keine Einigung zwischen den Parteien bezüglich einer Nachfolgeregelung erfolgt ist, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab dem dem Kündigungstermin folgenden Tag anzurufen. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist (Kündigungstermin) angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Regelungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung des dem Kündigungstermin folgenden Tag (rückwirkend) in Kraft. Jede der Parteien kann den Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung äußern.

### **11.2.2. Ordentliche Kündigung eines Anordnungsanhanges**

Eine ordentliche Kündigung eines Anordnungsanhanges ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß Punkt 11.2.1 sinngemäß angewendet.

## **11.3. Außerordentliche Kündigung**

Jede Partei ist berechtigt, diese Zusammenschaltungsanordnung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als 15% (bzw. mindestens mit einer Summe von 2000 Euro) der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung (unter Hinweis auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung) von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung auf Grund deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenem Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;

- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird;
- die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

#### **11.4. Fristbeginn**

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

#### **11.5. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde**

Erreicht ein Zusammenschaltungspartner die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens gemäß § 33 TKG im Bereich der Zusammenschaltung und liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG seitens dieses Zusammenschaltungspartners auf den anderen Zusammenschaltungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann der andere Zusammenschaltungspartner eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frei, gemäß § 2 Abs 4 ZVO iVm §§ 37, 40 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen. Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, auf Grund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung anordnungsgemäß rückwirkend beseitigt.

#### **11.6. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte**

Die Regelung des Punkt 11.5 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass der marktbeherrschende Zusammenschaltungspartner mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für den anderen Zusammenschaltungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG auch für den anderen Zusammenschaltungspartner zu gelten haben.

### **12. Geheimhaltung**

#### **12.1. Umfang**

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen und für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

## **12.2. Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 3 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

## **12.3. Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

## **12.4. Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

## **12.5. Keine Rechte**

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

## **12.6. Erforderliche Maßnahmen**

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1. sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

## **12.7. Verletzung**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Punkt 11.3 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

## **12.8. Konventionalstrafe**

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von Euro 36.336,40 (ATS 500.000,-) je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

## **12.9. Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum**

### **13.1. Altschutzrechte**

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

### **13.2. Neuschutzrechte**

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

## **14. Änderungen**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

## **15. Anzeigepflichten**

Die Parteien haben Änderungen ihres Firmenwortlauts sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung gegenseitig schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als

zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

## **16. Vertragskosten**

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

## **17. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sollte keine Einigung erreicht werden, so gilt das Prozedere des Punkt 11.2.1. sinngemäß.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmungen einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **18. Gerichtsstand / anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten aus dieser Anordnung ist das Handelsgericht Wien zuständig. Weiters wird die Anwendung österreichischen Rechtes festgelegt, wobei die Verweisungsnormen des öIPRG ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge**

### **19.1. Abtretung**

Diese Anordnung berechtigt und verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2. auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

### **19.2. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.



### 19.3. Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

#### Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	nicht festgelegt
Anhang 3	nicht festgelegt
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	nicht festgelegt
Anhang 10	Ansprechpartner/Koordinatoren
Anhang 11	nicht festgelegt
Anhang 12	nicht festgelegt
Anhang 13	nicht festgelegt
Anhang 13a	nicht festgelegt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten
Anhang 14a	nicht festgelegt
Anhang 15	nicht festgelegt
Anhang 16	nicht festgelegt
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstige Rufnummern
Anhang 21	nicht festgelegt
Anhang 22	nicht festgelegt
Anhang 23	nicht festgelegt

## Anhang 1

### Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

#### Begriffsbestimmungen

##### *Drittnetz*

„Drittnetz“ ist ein von den Netzen der Zusammenschaltungspartner verschiedenes nationales Netz.

##### *Mobilnetz*

„Mobilnetz“ umfasst die Gesamtheit aller Teilnehmer (Mobilteilnehmer des Zusammenschaltungspartners und auch die im Netz eines Zusammenschaltungspartners roamenden Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber), deren Gespräche über das Netz des Zusammenschaltungspartners geführt werden.

##### *Internationales Netz der Telekom Austria*

„Internationales Netz“ ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem TA-Netz zusammengeschaltet sind.

##### *Internationales Netz eines Zusammenschaltungspartners*

„Internationales Netz eines Zusammenschaltungspartners“ ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammengeschaltet sind.

##### *Netzübergangspunkte*

„Netzübergangspunkte“ (NÜP) sind all jene Schnittstellen, an denen das TA-Netz und das Netz eines Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.

##### *TA-Netz*

„TA-Netz“ bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der TA, die die TA für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw für die Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.

##### *Partnernetz*

„Partnernetz“ ist das Telekommunikationsnetz des jeweils anderen Zusammenschaltungspartners.

##### *Quellnetzbetreiber*

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

##### *Dienstenetzbetreiber*

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

## Abkürzungsverzeichnis

ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
DT	Double Tandem
EVO	Entgeltverordnung
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NRA	National Regulatory Authority
NÜP	Netzübergangspunkt
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
POTS	Plain Old Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SCCP	Signalling Connection Control Part
SP	Signalling Point
ST	Single Tandem
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria AG
TELR	Talker Echo Loudness Rating
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TKZ	Telekom Kompetenz Zentrum
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZGV #7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

## Anhang 4

### 1. Anschaltepunkte der TA auf HVSt-Ebene

#### HVSt-Bereich

STANDORT NAME	1. Ziffer der ONKZ für geographische Rufnummern	Abkürzung	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
Wien-Arsenal	1, 2	WA	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
Wien-Schillerplatz	1, 2	WS	1010	Schillerplatz 4
Graz-Gries	3	G	8020	Ägydigasse 6
Klagenfurt-Mitte	4	K	9020	Josef Mickl-Gasse 2
Innsbruck	5	I	6010	Maximilianstraße 2
Salzburg Alpenstraße	6	S	5020	Alpenstraße 5
Linz Kremstaler Bundesstraße	7	L	4020	Wegscheiderstraße 124

### 2. Übergabebedingungen für geografische Rufnummern

ONKZ	Standorte für Single Tandem Terminierungsentgelt Bedingung	Standorte für Double Tandem Terminierungsentgelt Bedingung
1,2	WA, WS	L, K, G, I, S
3	G	WA, WS, K, I, S, L
4	K	WA, WS, G, I, S, L
5	I	WA, WS, G, K, S, L
6	S	WA, WS, G, K, I, L
7	L	WA, WS, G, K, I, S

### 3. Übergabebedingungen für quellnetztarifizierte Dienstrufnummern

ONKZ	Standorte für Single Tandem Terminierungsentgelt Bedingung	Standorte für Double Tandem Terminierungsentgelt Bedingung
1,2	WA, WS	L, K, G, I, S
3	G	WA, WS, K, I, S, L
4	K	WA, WS, G, I, S, L
5	I	WA, WS, G, K, S, L
6	S	WA, WS, G, K, I, L
7	L	WA, WS, G, K, I, S,

Gespräche zu quellnetztarifierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (quellnahe Übergabe).

#### 4. Übergabebedingungen für zielnetztarifizierte Dienstrufnummern

ONKZ	Standorte für Single Tandem Originierungsentgelt Bedingung	Standorte für Double Tandem Originierungsentgelt Bedingung
1,2	WA, WS	L, K, G, I, S
3	G	WA, WS, K, I, S, L
4	K	WA, WS, G, I, S, L
5	I	WA, WS, G, K, S, L
6	S	WA; WS, G, K, I, L
7	L	WA, WS, G, K, I, S,

Gespräche zu zielnetztarifierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (quellnahe Übergabe).

#### Übergabebedingungen für mobile Rufnummern

Gespräche zu mobilen Rufnummern werden von der rufenden Partei am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVST-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (quellnahe Übergabe).

## Anhang 5

### Verkehrsarten

ANB-X = Priority

ANB-Y = 3G Mobile

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl VSt Durchgänge
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB Transit vom Netz eines Zusammenschaltungspartners über das Netz der TA zum Netz des anderen Zusammenschaltungspartners regional	1 HVSt
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB → TA → ANB Transit vom Netz eines Zusammenschaltungspartners über das Netz der TA zum Netz des anderen Zusammenschaltungspartners national	2 HVSt
V 9y	Terminierung regional (single tandem) ANB-Y → ANB-X Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Y über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners X regional	1 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 10x	Terminierung Mobil ANB-X → ANB-Y Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners X über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners Y	Mobilnetz
V 10y	Terminierung national (double tandem) ANB-Y → ANB-X Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Y über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners X national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 20y	Zugang Dienst Mobil ANB-Y → TA → ANB-X Zugang aus dem Netz des Quellnetzbetreibers Y über das Netz der TA zu Diensternummern im Netz des Zielnetzbetreibers X	Mobilnetz
V 21	Transit originierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB Transit vom Netz eines Zusammenschaltungspartners über das Netz der TA zum Netz des anderen Zusammenschaltungspartners regional	1 HVSt

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl VSt Durchgänge
V 22	Transit originierend national (double tandem) ANB → TA → ANB Transit vom Netz eines Zusammenschaltungspartners über das Netz der TA zum Netz des anderen Zusammenschaltungspartners national	2 HVSt

## Anhang 6

### Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

#### 1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

ANB-X = Priority

ANB-Y = 3G Mobile

Beträge in Eurocent (und ATS) pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Punkt 5.4)

		Eurocent	Eurocent	ATS	ATS
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak
V 9y	Terminierung regional (single tandem) ANB-Y → ANB-X  Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Y über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners X regional	1,39	0,73	0,191	0,100
V 10x	Terminierung Mobil ANB-X → ANB-Y  Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners X über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners Y	<b>Entgelt in der gleichen Höhe, wie es für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile festgelegt ist</b>			
V 10y	Terminierung national (double tandem) ANB-Y → ANB-X  Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners Y über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners X national	1,39	0,73	0,191	0,100
V 20y	Zugang Dienst Mobil ANB-Y → TA → ANB-X  Zugang aus dem Netz des Quellnetzbetreibers Y über das Netz der TA national zu Diensternummern im Netz des Zielnetzbetreibers X	die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 10x, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten			

Bei Widerspruch der Werte in Eurocent und ATS gilt der Wert in Euro.



## Legende:

	Terminierung
	Dienst Zugang
	national
	regional

## 2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

## 3. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind für die Verkehrsarten V 9y und V 10y tageszeitabhängig, für die Verkehrsarten V 10x und V 20y tageszeitunabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs); die vorstehenden Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung. Die Abrechnung von Clearing-Entgelten und Transitentgelten richtet sich nach den Verträgen/Anordnungen der jeweiligen Partei mit der Telekom Austria.

## 4. Offenlegung des National-Roaming-Partners

3G Mobile ist verpflichtet, einen Monat vor der geplanten Aufnahme der Dienstleistung der Priority sowie der Telekom-Control-Kommission den National-Roaming-Partner offen zu legen. Die Offenlegung hat durch Übermittlung einer Kopie des unterschriebenen National-Roaming-Vertrages samt Anhängen – gegenüber dem Anordnungspartner unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – zu erfolgen.

## 5. Dynamische Anpassung der Mobil-Zusammenschaltungsentgelte V 10x und V 20y

Wird das Zusammenschaltungsentgelt des National-Roaming-Partners der 3G Mobile durch eine Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde geändert, so werden die Verfahrensparteien das zwischen ihnen zur Verrechnung gelangende Mobil-Zusammenschaltungsentgelt einvernehmlich und mit demselben Wirkungsbereich wie in der bezugnehmenden Anordnung anpassen.

## **Anhang 7**

### **Registrierungsparameter**

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

## Anhang 8

### Verrechnungssätze

Die nachstehenden Verrechnungssätze gelten reziprok.

#### Verrechnungssätze in ATS

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Administration	688,02	825,62	963,22	1238,43
Montage	825,62	990,74	1155,87	1486,11
Fachtechniker	1100,82	1320,99	1541,15	1981,48
Spezialist	1376,03	1651,24	1926,44	2476,85

#### Verrechnungssätze in EUR

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Administration	50,00	60,00	70,00	90,00
Montage	60,00	72,00	84,00	108,00
Fachtechniker	80,00	96,00	112,00	144,00
Spezialist	100,00	120,00	140,00	180,00

## **Anhang 10**

### **Liste der Koordinatoren:**

#### 3G Mobile:

Mag. Jörg Kittl

3G Mobile Telekommunikation GmbH  
Guglgasse 7-9  
1030 Wien

Tel: 01/994 680-3402  
Fax: 01/994 680-1100  
e-mail:joerg.kittl@3gmobile.at

#### Priority:

Dipl.Ing. Angelika Lerchner

Priority Telekommunikation und Internet  
GmbH  
Schleiergasse 18  
1100 Wien

Tel: 01-25252-3369  
Fax: 01-25252-3105  
e-mail:alerchner@prioritytelecom.at

### **Störungsmeldestellen:**

3G Mobile: wird nachgereicht

#### Priority:

Tel:01-96068-6905  
Fax: 01-96068-6222  
e-mail:noc@upc.at

## **Anhang 14**

### **Regelungen betreffend den Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten**

#### **1. Zugang zu tariffreien Diensten**

3G Mobile und Priority ermöglichen den Teilnehmern der 3G Mobile ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Diensten mit der Bereichskennzahl 800 und 80400, die unter Nutzung einer von Endkunden der 3G Mobile erreichbaren (tariffreien) Rufnummer im Netz der Priority angeboten werden.

#### **2. Durchführung**

##### **2.1**

Wählt ein Teilnehmer der 3G Mobile (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 800 und 80400), der im Netz der Priority realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber 3G Mobile am vereinbarten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der Priority übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

##### **2.2**

Priority darf die Ermöglichung des Zugangs zum tariffreien Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

Das Anbieten von Telefondiensten hinter einer Rufnummer eines tariffreien Dienstes (calling cards, call back services u.ä.) unterliegt einer gesonderten Vereinbarung. Werden solche Dienste hinter einer Rufnummer eines tariffreien Dienstes des Dienstenetzbetreibers angeboten, so haben die Parteien dies einander unverzüglich mitzuteilen. Werden solche Dienste 10 Tage nach Mitteilung weiterhin hinter einer Rufnummer für tariffreie Dienste angeboten und liegt keine Vereinbarung vor, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, den Zugang zur Rufnummer des tariffreien Dienstes zu sperren.

#### **3. Entgelte**

Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 19x, V 20x, V20y (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten. Das Transitentgelt V 21, V 22 und das Clearing-Entgelt sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

#### **4. Einrichtungskosten und -zeiten**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Anordnungsparteien übermitteln einander bei Bedarf alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die

Anordnungsparteien werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich die entsprechenden Kontaktstellen bekannt geben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit Bekanntgabe zu laufen.

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	Euro 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	Euro 91,13	(ATS 1.254,-)
je dekadischem Rufnummernblock	Euro 22,24	(ATS 306,-)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 21 Tage zu betragen.

## **5. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber**

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstenummern.

## **6. Testnummern**

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von zwei Wochen bekannt zu geben.

## **7. Sicherstellung der Netzintegrität**

Werden im Bereich 0800 und 080400 Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

## **Anhang 17**

### **Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste**

#### **1. Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten**

3G Mobile und Priority ermöglichen den Teilnehmern der 3G Mobile ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von Kunden der 3G Mobile erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Nummernbereiche 810, 820, 900 und 930 von Priority als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

#### **2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer der 3G Mobile die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der im Netz der Priority realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber am angeordneten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Priority darf die Ermöglichung des Zugangs zum Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

Das Anbieten von Telefondiensten (calling cards, call back services u.ä.) hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze (810, 820) unterliegt einer gesonderten Vereinbarung. Werden solche Dienste hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze des Dienstenetzbetreibers angeboten, so haben die Parteien dies einander unverzüglich mitzuteilen. Werden solche Dienste 10 Tage nach Mitteilung weiterhin hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze angeboten und liegt keine Vereinbarung vor, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, den Zugang zur Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze zu sperren.

#### **3. Abrechnung**

3.1 Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dem aus der Dienst angeboten wird.

3.2 Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

3.3. Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 19x, V 20x, V20y (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten. Das Transitentgelt V 21, V 22 und das Clearing-Entgelt sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5 des allgemeinen Teils und im Anhang 6.

- 3.4. Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218019 (ATS 0,03) pro Minute, exkl. USt.
- 3.5. Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10% des Endkudentarifs exkl. USt.

#### 4. Tarifstufen

- 4.1. Die Parteien werden folgende Tarifstufen für Endkudentarife in Eurocent/Minute (ATS/Minute) inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitstellen:

	Eurocent	ATS
Nummernbereich 810:	2,18019	0,30
	4,36037	0,60
	6,75857	0,93
	7,26728	1,00
Nummernbereich 820:	9,44747	1,30
	11,6277	1,60
	14,5346	2,00
	18,1682	2,50
Nummernbereich 900-930:	21,8019	3,00
	27,0343	3,72
	32,4121	4,46
	38,5166	5,30
	44,9845	6,19
	52,6878	7,25
	60,8272	8,37
	67,5857	9,30
	72,6728	10,00
	81,1029	11,16
	87,2074	12,00
	108,137	14,88
	135,171	18,60
	155,447	21,39
180,156	24,79	
216,274	29,76	
363,364	50,00	

- 4.2. Für Dienstenummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der Parteien gilt folgende Regelung:

Die Parteien sind nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung der jeweils anderen Partei verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Quellnetzbetreibers.



## 5. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander bei Bedarf alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstnummern (neue Rufnummern, Rufnummern mit Tarif; Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich die entsprechenden Kontaktstellen bekannt geben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit Bekanntgabe zu laufen.

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw. Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	Euro 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	Euro 136,70	(ATS 1.881,-)
je dekadischem Rufnummernblock	Euro 33,36	(ATS 459,-)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensternummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 21 Tage zu betragen.

## 6. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstnummern.

## 7. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von zwei Wochen bekannt zu geben.

## 8. Sonderregelung

Insbesondere angesichts des Urteils des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) bezüglich der Sittenwidrigkeit von „Telefonsex“ und der damit in Zusammenhang stehenden Frage der Sittenwidrigkeit der Erbringung von Mehrwertdiensten in Österreich, sowie der Frage, inwieweit dies die Einbringlichkeit von Endkundenentgelten erschweren kann, treffen die Parteien nachstehende Sonderregelung:

Anrufung der Regulierungsbehörde in Fällen gemäß Punkt 8

Verändern sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Parteien den gegenseitigen Zugang zu den Diensten erbringen, maßgeblich, sodass insbesondere mit einer Erhöhung des Inkassorisikos (über 10%) gerechnet werden muss, werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen, zu welchen Bedingungen der Zugang zu den Diensten weiterhin erbracht wird. Kommt zwischen den Parteien innerhalb von 6 Wochen ab Mitteilung seitens einer Partei über die geänderten Rahmenbedingungen sowie der damit verbundenen Nachfrage seitens dieser Partei nach einem bestimmten Inhalt keine Einigung zustande, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen. In einem solchen Fall wenden die Parteien die bis dahin geltenden Bestimmungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt.

Außerordentliche Sperre des Zuganges zu Mehrwertnummern

Wird durch ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichtes die Sittenwidrigkeit eines Dienstes hinter einer bestimmten Mehrwertnummer festgestellt und besteht für eine Partei die begründete Rechtsansicht, dass auch Mehrwertnummern, die im Netz der anderen Partei angeboten werden, unter die – der Gerichtsentscheidung zugrundeliegenden – Rechtsäußerung subsumiert werden müssen (als sittenwidrig angesehen werden müssen), sodass sie davon ausgehen muss, dass das Inkassorisiko rasch über 10% steigen wird, hat diese Partei die Möglichkeit, mit Ablauf eines jeden Werktages mittels eingeschriebenen Briefes, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel, unter Einhaltung einer sechstägigen Ankündigungsfrist, den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen speziellen Mehrwertnummern zu sperren. Der Ankündigung ist eine Darstellung der näheren Umstände dieses Urteiles (insbesondere der Angabe zum Verfahren und Gericht sowie der Entscheidungsgründe des Gerichtes) beizulegen. Die Parteien sind bestrebt, vor der tatsächlichen Netzsperre, eine gemeinsame Erörterung dieses Urteiles und der zu erwartenden Konsequenzen durchzuführen.

Jede Partei darf den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern der jeweils anderen Partei nur dann sperren, wenn sie zeitgleich mit dieser Sperre auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern aller Dienstenetzbetreiber sowie zu den von ihr als Dienstenetzbetreiber angebotenen diesbezüglichen Mehrwertnummern sperrt.

Eine nicht oder nicht mehr diesen Bedingungen gemäße Netzsperre ist von den Parteien unverzüglich aufzuheben. Öffnet die Partei den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen gesperrten Mehrwertnummern, die von ihr als Dienstenetzbetreiber oder von einem oder mehreren Dritt-Dienstenetzbetreibern angeboten werden bzw. wurden, ist sie verpflichtet, zeitgleich mit dieser Öffnung auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen Mehrwertnummern der jeweils anderen Partei zu ermöglichen.

Kommt es im Zusammenhang mit der Sperre oder Öffnung einer Mehrwertnummer zu unterschiedlichen Ansichten der Parteien, insbesondere, ob eine Sperre gerechtfertigt ist, so

steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen.

## **9. Sicherstellung der Netzintegrität**

Werden im Bereich 810 bis 820 Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

## **Anhang 18**

### **Zugang zu privaten Netzen**

#### **1. Zugang zu privaten Netzen**

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 501x - 509x, 57x, 58x, 59x und 517x im Netz von Priority angeboten werden.

#### **2. Durchführung**

Die Durchführung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz.

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines privaten Netzes, das im Netz von Priority realisiert ist bzw. übernimmt der Zusammenschaltungspartner einen Anruf zu ebendiesem privaten Netz aus dem Ausland, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber am angeordneten Netzübergangspunkt (HVST-Ebene) der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz von Priority übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Priority darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern im Netz von Priority müssen an Priority zugestellt werden.

#### **3. Zusammenschaltungsentgelte**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu privaten Netzen im Netz von Priority hat der Zusammenschaltungspartner, auch wenn er das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9y zu entrichten. Das Transitentgelt V 5, V 6 und das Clearing-Entgelt sind vom nationalen Quellnetzbetreiber (Zusammenschaltungspartner) zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

#### **4. Einrichtungskosten und -zeiten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sind vom Zusammenschaltungspartner jeweils selbst zu tragen.

## **5. Sicherstellung der Netzintegrität**

Werden in diesem Nummernbereich Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

## **Anhang 19**

### **Regelungen betreffend personenbezogene Dienste**

#### **1. Zugang zu personenbezogenen Diensten**

3G Mobile und Priority ermöglichen den Teilnehmern der 3G Mobile ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von den Kunden der 3G Mobile erreichbaren Teilnehmernummer mit den Bereichskennzahlen 710, 720, 730 und 740 im Netz der Priority angeboten werden.

#### **2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer der 3G Mobile die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes (oder übernimmt eine Partei ein Gespräch aus dem Ausland), der im Netz der Priority realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetzbetreiber bzw. der Partei, die das Gespräch generiert bzw. das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, am angeordneten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

Priority darf die Ermöglichung des Zugangs zur Dienstenummer nicht von der Zustimmung des Nutzers der Dienstenummer abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Dienstenummern (ausgenommen Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 710) im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

#### **3. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte**

##### **a) Bereich 710**

Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 19x, V 20x, V20y (pro Minute, exkl. USt.) zu entrichten. Das Transitentgelt V 21, V 22 und das Clearing-Entgelt sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

Für die Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bedingungen in Punkt 5 des allgemeinen Teiles und des Anhangs 6.

Für das Billing einer Verbindung zu den hier (unter lit. a) geregelten Diensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218019 (ATS 0,03) pro Minute, exkl. USt.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu den hier geregelten Diensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkudentarifs exkl. USt.

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander bei Bedarf alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstnummern (neue Rufnummern, Rufnummern mit Tarif; Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich die entsprechenden Kontaktstellen bekannt geben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit Bekanntgabe zu laufen.

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten sind der anderen Partei für Nummern im Bereich 710 zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 136,70	(ATS 1.881,-)
je dekadischem Rufnummernblock	EUR 33,36	(ATS 459,-)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 21 Tage ab Nachfrage zu betragen.

#### **b) Bereich 720x**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz einer Partei zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720x im Netz der anderen Partei hat der Quellnetzbetreiber bzw. die Partei, die das Gespräch generiert bzw. die das Gespräch aus dem Ausland übernimmt das laut Anhang 6 für die Verkehrsart V 9y, V10x festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5 des allgemeinen Teiles sowie Anhang 6.

#### **c) Bereich 730x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz einer Partei zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730x im Netz der anderen Partei hat der Quellnetzbetreiber bzw. die Partei, die das Gespräch generiert bzw. die das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, als Terminierungsentgelt die Hälfte der Summe aus dem in Anhang 6 für die Verkehrsart V 10x, und dem in Anhang 6 für die Verkehrsart V 9y festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

**d) Bereich 740x (Nutzungsmöglichkeit für Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz einer Partei zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740x im Netz der anderen Partei hat der Quellnetzbetreiber bzw. die Partei, die das Gespräch generiert bzw. die das Gespräch aus dem Ausland übernimmt, als Terminierungsentgelt das in Anhang 6 für die Verkehrsart V 10x definierte Entgelt zu entrichten.

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gem. lit. b, c und d quellnetztarifierten Rufnummern in den Netzen der Parteien sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Das Transitentgelt V 5, V 6 und das Clearing-Entgelt sind gem. lit. b, c und d vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

**4. Sicherstellung der Netzintegrität**

Werden in diesem Nummernbereich Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.



## **Anhang 20**

### **Regelungen betreffend sonstige Rufnummern**

#### **1. Telefonstörungsannahmestellen**

##### **1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen**

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörannahmestelle der anderen Partei.

##### **1.2 Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz am angeordneten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

##### **1.3 Zusammenschaltungsentgelte**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der einen Partei zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der anderen Partei hat die Partei, aus deren Netz das Gespräch stammt, das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 9y zu entrichten. Das Transitentgelt V 5, V 6 und das Clearing-Entgelt sind vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

##### **1.4 Einrichtungskosten und -zeiten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz einer der Parteien sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 21 Tage ab Nachfrage zu betragen.

#### **2. Telefonauskunftsdienste**

##### **2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten**

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren

Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz der anderen Partei im Bereich 118ab(c).

## **2.2 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste**

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern, jedoch ist für jeden anderen Netzbetreiber wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

## **B. Sonstige Anordnungen**

### **Informationspflichten**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben 3G Mobile und Priority der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

## II. Begründung

### A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

( ... )

### B. Festgestellter Sachverhalt

( ... )

### C. Beweiswürdigung

( ... )

### D. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschlungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschlungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschlungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschlungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung des § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die *"Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41"* zuständig.

#### 2. Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustande kommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende ein Betreiber iSd TKG ist, dass die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt wurde und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustande gekommen ist bzw vorliegt.

##### 2.1. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensgegnerin ist auf der Basis der erteilten Konzession und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

Zum Status der 3G Mobile als Betreiber wird wie folgt festgehalten:

3G Mobile hatte in ihrem Antrag betreffend die Antragslegitimation im Hinblick auf den Betreiberstatus darauf hingewiesen, dass sie Inhaberin einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes sei. Von Priority wurde die Antragslegitimation der 3G Mobile bestritten und vorgebracht, dass der Antrag zurückzuweisen sei, da 3G Mobile kein Betreiber iSd TKG sei.

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Alle Beteiligten haben hierbei das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern.

Betreiben bedeutet gemäß § 3 Z 1 TKG das Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Telekommunikationsdienstes notwendig sind. Das öffentliche Telekommunikationsnetz ist definiert als die Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden und die unter anderem für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird.

Das bloße Betreiben eines Telekommunikationsnetzes ist jedoch nicht konzessionspflichtig iSd TKG; unter die Konzessionspflicht fallen unter anderem das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze und das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes.

In der ersten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission betreffend Zusammenschaltung (Bescheid vom 9.3.1998, Z 1/97) wurde zum Verhältnis zwischen Konzession und Betreiberstatus wie folgt ausgeführt: *„Das Vorliegen einer Konzession zur Erbringung des Sprachtelefondienstes (im Mobil- oder Festnetz) wird daher in aller Regel das Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes indizieren, ist jedoch nicht umgekehrt als notwendige Voraussetzung dafür anzusehen. Die Betreiberstellung im Sinne des § 41 Abs 1 TKG bezieht sich auf das Telekommunikationsnetz und nicht auf das Erbringen eines bestimmten (gegebenenfalls konzessionspflichtigen) Dienstes.“*

Um die Frage des Vorliegens des Betreiberstatus, welcher in § 41 TKG gefordert wird, klären zu können, ist zu prüfen, welcher Dienst von 3G Mobile erbracht wird und ob dieser mittels selbst betriebenem Netz erbracht wird.

Von 3G Mobile wird der selbe Dienst angeboten, der auch von einem Mobilfunkbetreiber angeboten wird, nämlich ein Mobilfunkdienst. Dieser ist in § 3 Z 5 TKG definiert als eine Telekommunikationsleistung, die für die mobile Nutzung bestimmt ist. Von einem Mobilfunkbetreiber unterscheidet sich 3G Mobile aber dadurch, dass der angebotene Mobilfunkdienst nicht mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes erbracht wird. 3G Mobile verfügt zwar über gewissen Funktionalitäten des Core-Netzwerkes, es fehlt ihr aber der gesamte Teil des Funknetzes und die Berechtigung, Frequenzen zu nutzen.

In den UMTS-Konzessions- bzw. Frequenzuteilungsurkunden (vgl bezüglich der Antragstellerin K 15g/00) wurde der Begriff des selbst betriebenen Mobilfunknetzes genauer definiert. Danach liegt ein solches vor, wenn der Konzessionsinhaber die wesentlichen Netzelemente im Bereich des Kernnetzes (Switch, VLR, HLR) und die wesentlichen Elemente des Funknetzes (RNC und Node B) selbst betreibt, d.h. die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über diese Netzelemente ausübt.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass 3G Mobile die angebotenen 2G und 2,5 G Mobilfunkdienste nicht mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes anbietet.

Dies wäre rechtlich auch gar nicht möglich, da in diesem Fall Konzessionspflicht vorliegen würde. Wie auch von der Antragsgegnerin richtig ausgeführt, verfügt 3G Mobile zwar über eine Konzession zur Erbringung des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze. In § 1 der Konzessions- und Frequenzuteilungsurkunde ist der Konzessionsumfang allerdings dahingehend konkretisiert, dass für die Funkschnittstelle Standards des Familienkonzeptes IMT-2000 einzusetzen sind. Das Anbieten von Mobilfunkdiensten mittels selbst betriebenem Netz unter Anwendung des GSM-Standards ist 3G Mobile daher gar nicht erlaubt.

Aus den Ausführungen ergibt sich deshalb, dass 3G Mobile mit den beabsichtigten Diensten nicht unter den Konzessionstatbestand des § 14 Abs 1 TKG subsumiert werden kann.

Auch eine Subsumption unter den Konzessionstatbestand des § 14 Abs 2 Z 1 TKG (wie dies von Priority angedeutet wurde) ist nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 14 Abs 1 TKG ist nicht argumentierbar, dass ein Anbieter, der Mobilfunkdienste anbietet, unter die Konzessionspflicht für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes fällt.

Vielmehr ist 3G Mobile als „Mobile Virtual Network Operator“ (MVNO) zu betrachten. Die Definition der Independent Regulators Group (IRG), welche auch von der Telekom-Control-Kommission zu Grunde gelegt wird, lautet folgendermaßen:

*„A Mobile Virtual Network Operator (MVNO) has the ability to offer the same range of mobile services as a Mobile Network Operator (MNO) without an allocation of frequency spectrum for mobile services“.*

Schon aus dieser Definition geht hervor, dass ein MVNO eben weder ein herkömmlicher Mobilfunkbetreiber noch ein bloßer Festnetzbetreiber ist.

Selbst Priority geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass 3G Mobile als MVNO zu betrachten ist.

Geht man nunmehr davon aus, dass 3G Mobile als MVNO weder als Mobilfunkbetreiber noch als Festnetzbetreiber anzusehen ist, und damit kein Recht auf Zusammenschaltung im Sinne des § 41 TKG hat, dann würde dies zum Ergebnis führen, dass dadurch der Regelungszweck des § 49a Abs 9 TKG unterlaufen wird.

§ 49a Abs 9 TKG normiert Folgendes: „Werden Frequenzen für die Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Generation einem Antragsteller zugewiesen, der bereits eine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehat, können die Nebenbestimmungen im Sinne des Abs 8 auch vorsehen, dass dieser Antragsteller verpflichtet ist, anderen Inhabern von Konzessionen zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration, die jedoch ihrerseits keine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehaben, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Netzkapazitäten für eine bestimmte, vier Jahre nicht übersteigende Zeitdauer zur Verfügung zu stellen („nationales roaming“). Eine derartige Verpflichtung darf für den Antragsteller erst ab jenem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Inhaber der Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration seinen Netzbetrieb aufgenommen und das Erreichen jenes Versorgungsgrades nachgewiesen hat, der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben wurde.“

In den Konzessions- bzw. Frequenzzuteilungsurkunden wurde diese Bestimmung dahingehend konkretisiert, dass festgelegt wurde, dass der berechtigte Konzessionsinhaber über einen Versorgungsgrad von 20% der Bevölkerung verfügen muss um einen durchsetzbaren Anspruch auf national roaming zu haben.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber lediglich auf das Verhältnis zwischen dem 3G-Betreiber als MVNO und dem 2G-Betreiber als MNO. Bestimmungen hinsichtlich der Zusammenschaltung zwischen dem MVNO und anderen Betreibern enthalten weder § 49a Abs 9 TKG noch die Konzessions- bzw. Frequenzzuteilungsurkunde.

Aufgrund der Bestimmung des § 49a Abs 9 TKG ist aber davon auszugehen, dass ein UMTS-Betreiber, der in diesem, im Gesetz angeführten Zeitraum über eine Berechtigung für national roaming 3G-2G verfügt, auch die durchsetzbare Möglichkeit haben muss, entsprechende Zusammenschaltungsverträge mit anderen Betreibern abzuschließen: Die Regelung des § 49a Abs 9 TKG würde faktisch sinnentleert, wenn man dem UMTS-Neueinsteiger zwar ein durchsetzbares Recht auf Zugang zum 2G-Netz eines 2G/3G-Mobilfunkbetreibers gewähren würde, anschließend jedoch keine Möglichkeit für ihn bestünde, Zusammenschaltvereinbarungen hinsichtlich des daraus entstehenden Verkehrs zu schließen.

Daher folgert die Telekom-Control-Kommission, dass der Gesetzgeber in diesem Fall davon ausgeht, dass der UMTS-Neueinsteiger auch für jene Dienste, die er über das 2G-Netz seines Roaming-Partners anbietet, Zusammenschaltung begehren kann, obwohl er im 2G-Bereich über keine Konzession verfügt (diese ist ja auch nicht erforderlich, da er im 2G-Bereich über kein selbst betriebenes Netz verfügt).

Was aber für das Erzwingen von national roaming im Sinne des § 49a Abs 9 TKG gibt, muss auch für privatrechtlich vereinbartes national roaming gelten: Ein MVNO ohne die Berechtigung auf Zusammenschaltung im Sinne des § 41 TKG hat aus ökonomischer Sicht keine reale Chance auf wirtschaftlichen Bestand.

Im vorliegenden Fall hat die 3G Mobile auf privatrechtlicher Basis eine Vereinbarung mit einem Mobilfunkbetreiber abgeschlossen. Würde man nun der 3G Mobile das Recht auf Zusammenschaltung verwehren, könnte diese als MVNO nicht tätig werden.

Bei strenger Auslegung des TKG würde sich diese Frage ja auch für jene Zeitspanne stellen, in der ein gesetzlicher Anspruch auf national roaming besteht, da die Dienste, die von 3G Mobile als MVNO angeboten werden, immer in der selben Art und Weise, nämlich nicht mittels selbst betriebenem Netz, erbracht werden und der Umstand, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich des MVNO-Verhältnisses besteht, darauf keinen Einfluss hat. Priority hat in ihrer Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass noch zu prüfen sei, ob für die Zeitspanne, in der ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf national roaming besteht, auch eine Berechtigung zur Zusammenschaltung gegeben ist. Eine Verneinung des Anspruches auf Zusammenschaltung in diesem Fall würde aber die Regelung des § 49a Abs 9 TKG ökonomisch nicht sinnvoll erscheinen lassen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Fall alle Betreiber bereit wären, Zusammenschaltungsverträge für den MVNO-Verkehr abzuschließen. Vielmehr wäre es möglich, durch Verweigerung der Zusammenschaltung seitens einiger Betreiber, das Tätigwerden eines konzessionierten UMTS-Betreibers als MVNO im 2G-Bereich zu verhindern.

§ 49a Abs 9 TKG schränkt den Berechtigtenkreis aber deutlich ein. Lediglich jene Unternehmen, die zwar über eine 3G-Konzession, nicht aber über eine 2G-Konzession verfügen, haben das Recht auf National Roaming. In Österreich sind davon 2 Unternehmen betroffen, Hutchison 3G Austria und 3G Mobile.

Wenn nun jenen Unternehmen sogar ein durchsetzbares Recht auf Zugang zu einem Netz eines Mobilfunkbetreibers gewährt wird, dann ist daraus zu schließen, dass bei einer freiwilligen Vereinbarung zwischen einem in § 49a Abs 9 determinierten Unternehmen und einem MNO der Gesetzgeber das Tätigwerden dieses Unternehmens als MVNO – im Sinne der Grundsätze der §§ 1, 32 TKG und dem Primat privatrechtlicher Verhandlungen – genauso unterstützen wollte.

Im Sinne des § 49a Abs 9 TKG iVm § 1 Abs 1 TKG ist daher der Betreiberbegriff des § 41 TKG weit auszulegen und davon auszugehen, dass 3G Mobile, als einer der in § 49a Abs 9 genannten Berechtigten auch im Hinblick auf eine bereits jetzt beabsichtigte Tätigkeit im Mobilfunkbereich das Recht auf Zusammenschaltung zusteht.

Ziel des § 49a Abs 9 TKG ist es, jenen Unternehmen, die im GSM-Bereich über keine Konzession verfügen und damit am Markt noch nicht tätig sind, den Einstieg in den Mobilfunkmarkt zu erleichtern. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn neben dem durchsetzbaren Recht auf national roaming auch das durchsetzbare Recht auf Zusammenschaltung besteht. Wenn man nun davon ausgeht, dass das Interesse des Gesetzgebers an einem vorzeitigen Markteintritt der UMTS-Betreiber so groß war, dass national roaming sogar erzwungen werden kann, dann ist auch davon auszugehen, dass bei einer privatrechtlichen Roaming-Vereinbarung der Gesetzgeber den früheren Markteintritt ebenfalls fördern wollte. Auch die Telekom-Control-Kommission hat in den UMTS/IMT-2000 Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass über die gesetzliche Regelung hinaus eine privatrechtliche Vereinbarung zu national roaming 3G-2G jederzeit zulässig ist. Dies ist aber faktisch nur dann möglich, wenn in diesem Fall auch das Recht auf Zusammenschaltung besteht.

Aus den Ausführungen zu § 49a Abs 9 TKG ergibt sich daher aus Sicht der Telekom-Control-Kommission, dass sich daraus das Recht auf Zusammenschaltung ableitet, da andernfalls die Regelung des § 49a Abs 9 TKG den intendierten Zweck nicht erfüllen könnte.

## **2.2. Nachfrage**

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit 9.5.2001 verhandeln die Verfahrensparteien über Bedingungen für die indirekte Zusammenschaltung ihrer Telekommunikationsnetze. Spätestens seit 27.8.2001 haben zwischen 3G Mobile und der nunmehrigen Verfahrenspartei und Konzessionsinhaberin Priority Verhandlungen über die verfahrensgegenständliche Thematik stattgefunden.

Es besteht kein Zweifel, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung – über Bedingungen der indirekten Zusammenschaltung und damit einhergehend über die Höhe der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte verhandelt wurde bzw eine entsprechende Nachfrage gestellt wurde.

## **2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung**

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.



Im gegenständlichen Fall konnte zwischen den Verfahrensparteien keine Vereinbarung über die Bedingungen der indirekten Zusammenschaltung getroffen werden; eine vertragsersetzende hoheitliche Anordnung der Telekom-Control-Kommission liegt nicht vor.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG auf Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

### **3. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten**

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet. Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – insbesondere der Entgelte – für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher - ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien - eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufrieden stellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen

Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht eine schrankenlose Diskretion der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien begehrt wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich oder entspräche sonst einem gesetzlichen Gebot.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

#### **4. Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte**

##### **4.1. Regulatorische Rahmenbedingungen**

Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte wird in der Anlage gemäß § 6 ZVO ausdrücklich als Bestandteil einer Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt. Die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich jedoch ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Telekom-Control-Kommission wird in § 41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz TKG findet entsprechend der Richtlinie – es wird auf die RL 97/33/EG Bezug genommen - der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Im Sinne des Art 7 Abs 1 und 2 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) gilt dies für Marktbeherrscher auf dem Festnetz-, Sprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie für Mobiltelefonieanbieter, die auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschend sind. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte zwischen Erbringern eines öffentlichen Sprachtelefondienstes – unabhängig, ob mittels Fest- oder Mobilnetz -, die nicht marktbeherrschend im obigen Sinne sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung und damit auch auf die dafür relevante

Basis FL-LRAIC (Forward Looking Long Run Average Incremental Costs) iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, welcher – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend und im Sinne der Grundwertung des Gesetzes (vgl §§ 1 und 32 TKG), eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

#### **4.2. Zur Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte der 3G Mobile**

Da nun mangels marktbeherrschender Stellung der 3G Mobile iSd § 33 TKG kein kostenorientiertes Zusammenschaltungsentgelt iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8, 9 ZVO festgelegt werden kann, sind andere Rechtsgrundlagen einschlägig.

##### **4.2.1. Zum Begriff des “Angemessenen Entgelts”**

###### **4.2.1.1. Der Begriff des “angemessenen Entgelts” nach dem ABGB**

Die Telekom-Control-Kommission geht bei der Bemessung des Zusammenschaltungsentgelts zunächst von dem sich aus § 1152 ABGB ergebenden Grundsatz aus, wonach in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Den einschlägigen Kommentaren folgend ist jenes Entgelt angemessen im Sinne des § 1152 ABGB, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt (JBI 1955, 122, EvBl 1964/401; Arb 9171). Herangezogen werden könnten Tarifsysteme, wie Kollektivverträge oder etwa die „autonomen Honorarrichtlinien“ der Rechtsanwaltschaft (SZ 35/33) oä.

Das Studium obiger Grundsätze sowie der oberstgerichtlichen Judikatur lässt jedoch keine Schlussfolgerungen für die Beurteilung eines angemessenen Entgelts für die Mobilzusammenschaltung zu: Ein Tarifsystem – in welcher Ausgestaltung auch immer -, das für die Festlegung der Terminierungs- und Originierungsentgelte in ein mobiles Telekommunikationsnetz herangezogen werden könnte, existiert für den nationalen Zusammenschaltungsmarkt nicht. Der Verweis auf „jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt,“ kann somit nicht herangezogen werden, da jene Zusammenschaltungsentgelte, die derzeit in der Zusammenschaltung mit Mobilnetzbetreibern zur Anwendung gelangen, sich auf hoheitliche Anordnungen der Telekom-Control-Kommission gründen.

Eine unmittelbare Heranziehung der oben erwähnten Judikatur scheint somit für die sektorspezifische Interpretation des Terminus „angemessen“ nicht zielführend.

###### **4.2.1.2. Der Begriff des „angemessenen Entgelts“ nach allgemeinem Wettbewerbsrecht**

Zur Klärung der Begrifflichkeit des „angemessenen Entgelts“ soll an dieser Stelle auch das allgemeine Wettbewerbsrecht einer näheren Untersuchung unterzogen werden: Ausgehend von § 35 KartG kann festgehalten werden, dass die Feststellung der Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung - insbesondere des nicht „angemessenen Preises“ - oft Schwierigkeiten bereitet. Diesbezüglich kann eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gefunden werden, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte „Als-ob-Wettbewerbspreis“.

Es wird hier ein hypothetischer Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem betreffenden Markt gebildet haben könnte, als Maßstab zugrunde gelegt. Die Verkaufspreise des bezugnehmenden Unternehmens werden mit den für gleiche oder vergleichbaren Erzeugnisse auf vergleichbaren Märkten geforderten Preisen verglichen (Vergleichsmarktkonzept).

Ein anderes Konzept stellt auf den Vergleich zwischen den Kosten und den Preisen - also auf die Gewinnspanne - ab. Der Maßstab für die Beurteilung eines unangemessenen Preises besteht hier nicht in einem Vergleich mit einem fiktiven Wettbewerbspreis, sondern im unmittelbaren Vergleich zwischen Kosten und Preis einer Ware oder Leistung. Die verschiedenen Maßstäbe zur Feststellung eines Preismissbrauches werden im Einzelfall nebeneinander heranzuziehen sein. Die Differenz zwischen diesen Kennzahlen wird dann zur Qualifizierung des Vorliegens eines angemessenen bzw unangemessenen Preises herangezogen (vgl Barfuß – Wollmann – Tahedl, Österreichisches Kartellrecht, 1997, Seite 101).

Das europäische Wettbewerbsrecht (vgl insb Art 82 Abs 2 lit a EGV) richtet die Angemessenheit eines Preises am wirtschaftlichen Wert der Dienstleistungen aus; liegt ein Missverhältnis zwischen dem Preis und dem Wert vor, so ist der Preis unangemessen: Der EuGH hat grundsätzlich anerkannt, dass der missbräuchliche Charakter des erzwungenen Preises durch einen Vergleich mit den Gestehungskosten für die betreffende Dienstleistung festgestellt werden kann. Als noch angemessen gelten Verkaufspreise, wenn sie neben den tatsächlichen Gestehungskosten eine erhebliche Gewinnmarge decken, die ausreicht, um die verschiedenen Aufgaben des Unternehmens, insbesondere die erforderlichen Investitionen zu finanzieren und den Anteilseignern normale Dividenden auszuschütten (vgl insbesondere Schröter in Groeben – Thiesing – Ehlermann (Hrsg), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag<sup>5</sup>, Rz 147 ff zu Artikel 86 [nunmehr Artikel 82]).

Zur Festlegung der Gewinnspanne wendet der EuGH das Konzept der Gewinnbegrenzung in der Variante der Gewinnspannenbegrenzung an. Dieses Konzept stellt auf die Kosten und die Angemessenheit der Kapitalverzinsung ab. Diese Vorgehensweise umfasst notwendigerweise das Unternehmensverhalten in seiner Gesamtheit und ließe sich ohne Leitsätze zur Kosten- und Gewinnermittlung nicht handhaben (vgl EuGH 14.2.1978, Slg. 1978, 207, 305 Tz 251ff „United Brands“).

Zur Rechtfertigung eines angemessenen Preises spielt der Gesichtspunkt der Kosten die Hauptrolle. Zu berücksichtigen sind die produkt- und leistungsspezifischen Kosten sowie ein Anteil an den allgemeinen Betriebskosten, welcher der Bedeutung der betreffenden Produktion oder Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Unternehmens entspricht.

Angesichts der erheblichen Probleme, welche die Ermittlung der Gestehungskosten mit sich bringt, können auch andere Methoden zur Ermittlung angemessener bzw unangemessener Preise herangezogen werden. Ein wichtiges Hilfsmittel in diesem Zusammenhang ist das Vergleichsmarktkonzept. Bei dieser Methode wird ermittelt, welcher Preis sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit gebildet hätte. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass sich ein solcher fiktiver Preis nur näherungsweise bestimmen lässt.

#### **4.2.2. Zur Angemessenheit im Konkreten**

Mit vorliegender Anordnung wird nun die Höhe des Terminierungs- sowie Originierungsentgelts für die als so genannten „Mobile Virtual Network Operator“ („MVNO“) auftretende 3G Mobile unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit mit der Höhe jenes regulierten Zusammenschaltungsentgeltes gleichgesetzt, das für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile, dh dem Host-Betreiber der Antragsstellerin, zur Anwendung gelangt.

Für den Fall einer Änderung der Höhe des regulierten Zusammenschaltungsentgeltes des Host-Betreibers wird die Höhe des Zusammenschaltungsentgeltes des MVNO 3G Mobile jeweils an die aktuelle Höhe des Entgeltes des Host-Betreibers angepasst. Die Verfahrensparteien nehmen diese Anpassung einvernehmlich vor; eine eventuelle Anrufung der Telekom-Control-Kommission iSd § 41 TKG bleibt unberührt. Der Wirkungsbeginn der geänderten Entgelte des National-Roaming-Partner kommt dabei auch bei der angepassten Höhe des Zusammenschaltungsentgeltes des MVNO 3G Mobile zum Tragen.

Sollte der MVNO 3G Mobile mit mehr als einem Mobilnetz-Betreiber einen National-Roaming-Vertrag geschlossen haben – was im Lichte der Ausführungen der 3G Mobile in ihrer Stellungnahme vom 18.1.2002 (Z 18/01-20, Seite 5f) unwahrscheinlich erscheint - und stehen diesen Host-Betreibern Zusammenschaltungsentgelte in unterschiedlichen Höhen zu, so gelangt das niedrigere dieser Zusammenschaltungsentgelte für die als MVNO auftretende 3G Mobile zur Verrechnung. Dadurch sollen potentielle Gefahren eines Missbrauchs vermieden werden, die darin bestehen könnten, dass für den Zusammenschaltungspartner, der ein Terminierungsentgelt an den MVNO 3G Mobile zu entrichten hat, nicht nachvollziehbar ist, welches Funknetz für die Zusammenschaltungsleistung in Anspruch genommen wird und folglich im Unklaren bleibt, welche Höhe an Terminierungsentgelt zur Verrechnung kommt.

Die konkrete Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für den als MVNO agierenden Betreiber 3G Mobile basiert nun auf folgenden Erwägungen:

In den Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu Z 5, 7/01, Z 8/01 sowie Z 14, 15/01, die mit Bescheid vom 5.11.2001 ihren Abschluss gefunden haben, wurde das Terminierungs- und Originierungsentgelt für die Mobilbetreiber Mobilkom Austria und max.mobil. auf Basis einer Kostenrechnung ermittelt; dabei wurden die zusammenschaltungsrelevanten Vollkosten herangezogen und diesem Betrag ein Aufschlag für die Abgeltung externer Effekte hinzugefügt.

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission scheidet diese Variante der Entgeltfestlegung für die als MVNO auftretende 3G Mobile aus, da im Rahmen der Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten eine regulatorische Gleichbehandlung eines MVNO mit einem der bestehenden Mobilbetreiber auf Grund signifikanter Wesensunterschiede nicht möglich ist:

Betreffend der komplexen Frage, was nun unter einem MVNO zu verstehen ist, darf vorab festgehalten werden, dass das Geschäftsmodell des „Mobile Virtual Network Operators“ noch relativ jung ist. Daraus ergibt sich, dass gegenwärtig keine einheitliche Definition eines MVNO existiert. Die in der facheinschlägigen Literatur vorgeschlagenen Definitionen weisen eine erhebliche Streuung auf und reichen vom reinen (Airtime-) Wiederverkäufer bis zu einem Betreiber mit eigener Telekommunikationsinfrastruktur (vgl dazu insb. OVUM, 2000: „*Virtual Mobile Services, Strategies for Fixed and Mobile Operators*“, Ovum Report, March 2000; Baskerville, 2001: *Plotting the Future for MVNOs*, Baskerville Strategic Research, 2001; Büllinger F., Wörter M., 2000: „Entwicklungsperspektiven, Unternehmensstrategien und Anwendungsfelder in Mobile Commerce“, *WIK Diskussionsbeiträge Nr. 208*, Nov. 2000).

Wie auch die Mehrzahl der europäischen Regulierungsbehörden schließt sich die Telekom-Control-Kommission – mangels einschlägiger Definition im TKG - in dieser Frage der Independent Regulators Group (IRG) an, die sich auf folgende Definition eines MVNO einigen konnte:

*„A Mobile Virtual Network Operator (MVNO) has the ability to offer the same range of mobile services as a Mobile Network Operator (MNO) without an allocation of frequency spectrum for mobile services.“*

Gemäß dieser Definition, die sich nicht im Widerspruch zum TKG befindet, ist nun unter einem MVNO ein Anbieter zu verstehen, dem zwar keine Frequenzen zugeteilt wurden, der aber dennoch Dienste anbietet und anbieten kann, die mit jenen eines Mobilfunkbetreibers vergleichbar sind. Zur Abgrenzung von anderen „Diensteanbietern“ wurde von der IRG eine indikative Liste von einem MVNO kennzeichnenden Elementen angegeben. Dazu zählen die Verwaltung und Herausgabe eigener SIM-Karten, ein eigener Mobile Network Code (MNC) und der selbständige Betrieb von Teilen einer Mobilfunk-Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere aber folgender Elemente: Home Location Register (HLR), Authentication Register (AuC), Mobile Switching Centre (MSC), Short Message Service Centre (SMSC), Customer care and billing equipment.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist das Geschäftsmodell der 3G Mobile eindeutig als MVNO-Modell zu qualifizieren. Darüber hinaus deckt sich diese Definition weitgehend mit den Auffassungen der Verfahrensparteien.

Das Geschäftsmodell MVNO unterscheidet sich sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Möglichkeiten als auch hinsichtlich des Umfangs an selbst betriebener Telekommunikationsinfrastruktur wesentlich von traditionellen Diensteanbietern im Mobilfunk (Airtime-Reseller) (vgl. Ovum (2000)). Diesbezüglich kann angemerkt werden, dass mangels eigener Telekommunikationsinfrastruktur für einen reinen Wiederverkäufer keine Notwendigkeit besteht, sein Netz mit anderen Netzen zusammenzuschalten. Ein MVNO hingegen betreibt per Definition ein eigenes Mobile Switching Centre. Aus diesem Grund besteht für diesen auch die Notwendigkeit, sich mit anderen Netzen iSd § 41 TKG zusammenzuschalten.

Aus dieser Konstellation geht nun hervor, dass im Rahmen einer Zusammenschaltung zwischen einem MVNO und einem dritten Betreiber der weitaus größere und kostenintensivere Teil der Terminierungsleistung, dh der Gesprächszustellung an den Endkunden des MVNO, durch den National-Roaming-Partner vorgenommen wird, denn die Zustellung des Gespräches erfolgt nicht nur über Teilbereiche des Kernnetzes sondern auch über das Funknetz des Mobile Network Operators. Unzweifelhaft ist, dass die Kosten für ein bundesweites Funknetz um ein Vielfaches über den Kosten eines Kernnetzes liegen.

Da nun somit aus diesem Blickwinkel die Zusammenschaltungsleistung zu einem umfassenden Teil vom MNO vorgenommen wird, stellt dies nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission eine Begründung für die angeordnete Gleichsetzung der Zusammenschaltungsentgelte des MVNO 3G Mobile mit dem Entgelt seines National-Roaming-Partners dar.

Aufgrund des Umstandes, dass gegenwärtig keiner der vier am österreichischen Mobilfunkmarkt tätigen Betreiber über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG verfügt, wird - wie eingangs ausgeführt - das Zusammenschaltungsentgelt eines potentiellen Host-Betreibers von der Telekom-Control-Kommission in angemessener Höhe festgelegt.

Auf Seiten des MVNO sind für die Zusammenschaltung insbesondere die Kosten für die Vorleistung „Nationales Roaming“, die der MVNO vom Gastnetzbetreiber bezieht, von Relevanz. Dazu soll jedoch angemerkt werden, dass das Verhältnis zwischen dem MVNO 3G Mobile und einem möglichen Host-Betreiber keinem regulatorischen Eingriff unterliegt und dieses Rechtsverhältnis ein Produkt der Privatautonomie darstellt.

Die Leistung „Nationales Roaming“ ist hinsichtlich der verwendeten Netzelemente mit jener der Zusammenschaltung im Gastnetz vergleichbar. Ein angemessenes National-Roaming-Entgelt könnte sich daher in jener Höhe bewegen, die sich nach Abzug der Kosten für Marketing, Vertrieb, Customer Care, Billing vom angemessenen Zusammenschaltungsentgelt eines potentiellen Host-Betreibers errechnen lässt. Diese angesprochenen Kostenblöcke kommen im Verhältnis zwischen dem MVNO und seinem „Mobile Network Operator“ („MNO“) im Rahmen des National-Roaming-Verhältnisses nicht zum Tragen. Auf üblicherweise gewährte Mengenrabatte für Großkunden wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

In den von der Regulierungsbehörde in den angesprochenen Mobil-Zusammenschaltungsverfahren betreffend die Mobilfunkbetreiber max.mobil und Mobilkom Austria in die Berechnung angemessener Zusammenschaltungsentgelte nicht marktbeherrschender Mobilfunkbetreiber einbezogenen Kostenblöcke, findet sich eine Abgeltung der oben genannten Kosten unter dem Titel „externe Effekte“. Dieser Betrag und entsprechende Mengenrabatte stellen nun aus Sicht der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren angerufenen Regulierungsbehörde eine angemessene Abgeltung für jene Kosten dar, die der 3G Mobile durch die Zusammenschaltung in ihrem eigenen bestehenden Kernnetz entstehen; sind es doch gerade die in Frage stehenden Leistungen (Marketing, Customer Care etc.), die 3G Mobile als MVNO selbständig zu erbringen hat. Eine effiziente Leistungserbringung vorausgesetzt, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die Festlegung von Terminierungsentgelten in eben jener Höhe, wie sie für den Gastnetzbetreiber regulatorisch festgelegt wurden, angemessen ist.

Im lediglich scheinbaren Gegensatz zu den in der Vergangenheit neu in den Markt eintretenden GSM-Mobilbetreiber wird dem MVNO 3G Mobile kein Investitionsschutz für den Ausbau einer Netzinfrastruktur gewährt und somit der Entgelt-Begründung der 3G Mobile nicht gefolgt. Dies ist unter dem Eindruck, dass ein klassischer MVNO, wie (derzeit) 3G Mobile, lediglich über einige wenige Komponenten eines Mobilbetreibers, insbesondere über das Kernnetz, verfügt und (noch) nicht in ein kostenintensives bundesweites Funknetz investiert, sachgerecht.

Bereits in vergangenen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (vgl beispielhaft Z 5/00 vom 20.3.2000, Seite 18) wurde dazu wie folgt ausgeführt:

*„Die tele.ring befindet sich daher gegenwärtig in der Aufbauphase bzw. in der ersten Phase ihres Marktauftritts. Gemäß den Regulierungszielen in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 TKG ist es insbesondere Zweck des Gesetzes, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. So sollen durch Maßnahmen der Regulierung insbesondere die Ziele der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau sowie die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation erreicht werden.*

*Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert im gegenständlichen Zusammenhang, dass bei der Festlegung der angemessenen Entgelte der Umstand, dass (insbesondere im Bereich des Mobilnetzes) ein kostenintensiver Aufbau der bundesweiten Netzinfrastruktur, um die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen und hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, vonnöten ist, ausreichend Berücksichtigung findet. Das Mobilterminierungsentgelt vom Festnetz im Mobilnetz lag sowohl bei der Mobilkom Austria AG als auch bei der max.mobil Telekommunikation Service GmbH in deren Einstiegsphase auf dem Mobilfunkmarkt in der Höhe von ATS 2,70/Minute. Ein Zusammenschaltungsentgelt in derselben Höhe kommt gegenwärtig auch der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH zugute. [...].“*

Klar zum Ausdruck kommt, dass der Umstand eines kostenintensiven Aufbaus der bundesweiten Netzinfrastruktur, dh eines Funknetzes, bei der Festlegung angemessener Zusammenschaltungsentgelte Berücksichtigung finden soll.

In diesem Zusammenhang erscheint jedoch eine Neubewertung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte der 3G Mobile möglich, sobald die antragstellende Gesellschaft nachweislich und im erhöhten Maß in eine eigene Netzinfrastruktur, dh in ein eigenes Funknetz, investiert. 3G Mobile bringt in ihrer Replik vom 14.12.2001 (Z 18/01-14) klar zum Ausdruck, dass sie „*sehr wohl den Auf- bzw Ausbau eines 3G-Netzes [plant] und beabsichtigt in Österreich ein 3G-Netz zu betreiben bzw 3G-Dienste anzubieten*“. Für diesen Fall stehen der 3G Mobile die Möglichkeiten der Kündigung dieser Anordnung bzw von einzelnen Anhängen gemäß Punkt 11 des Hauptteiles, in weiterer Folge das Führen privatautonomer Verhandlungen sowie – unter den klaren Voraussetzungen des § 41 TKG – die Anrufung der Regulierungsbehörde offen.

#### **4.3. Zur Höhe der Festnetzterminierungs- und Festnetzoriginierungsentgelte**

Zusammenschaltung iSd § 3 Z 16 TKG dient dem Zweck, um Nutzern die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen. Naturgemäß ist davon auszugehen, dass Gespräche in beide Richtungen übernommen und zugestellt werden. Insofern ist – wie beidseits von den Verfahrensparteien beantragt – auch eine Anordnung über Festnetzzusammenschaltungsentgelte zu treffen.

Für Priority wurden unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit jene Zusammenschaltungs-Entgelte festgelegt, die mit den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, Z 6/01ff (Festnetzterminierung und Originierung aus dem Festnetz) ermittelt wurden.

Insofern wird dem Antrag der 3G Mobile gefolgt und dies aus folgenden Erwägungen:

Es wurde in diesen Anordnungen (Z 6/01, Z 9/01, Z 11/01 sowie Z 12/01, alle datiert mit 22.6.2001) auf der Grundlage des Grundsatzes der Kostenorientiertheit und auf der Basis des FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatzes die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens, der Telekom Austria AG, gemäß § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO festgelegt und dieselben reziprok – somit also auch für die alternativen Netzbetreiber - angeordnet.

Entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin sieht sich die Telekom-Control-Kommission nicht veranlasst, vom Prinzip der reziproken Geltung der Zusammenschaltungsentgelte bei der Zusammenschaltung zwischen zwei Festnetzen (vgl dazu bereits die Entscheidung zu Z 1/97 vom 9.3.1998), abzugehen.

Art 9 Abs 1 und 3 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG ist die Regulierungsbehörde dazu angehalten, den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer zu fördern. Die nationalen Regulierungsbehörden können auch, soweit dies gerechtfertigt ist, Änderungen bereits getroffener Zusammenschaltungsvereinbarungen fordern, um wirksamen Wettbewerb und/oder Interoperabilität von Diensten für Benutzer sicherzustellen.

Das für den Gesprächsverkehr zwischen dem Netz eines alternativen Netzbetreibers (ANB), diesfalls Priority, und jenem der TA festgelegte Zusammenschaltungsentgelt ist als Wettbewerbspreis anzusehen, somit als jener angemessene Preis, der sich bei Wettbewerb auf dem relevanten Markt einstellen würde. Dieser Preis würde einem angemessenen Preis unter Wettbewerbsbedingungen entsprechen, sodass eine Festlegung der Entgelte in selber Höhe für den Verkehr in beide Richtungen angemessen ist.



Die reziproke Geltung der Zusammenschaltungsentgelte hat überdies die Wirkung, dass die Markttransparenz erhöht und das Marktrisiko für die TA verringert werden. Die Transaktionskosten für die Verhandlungen der Zusammenschaltungsentgelte können damit erheblich gesenkt werden, denn ohne das Prinzip der Reziprozität könnten die ANB an die TA immer wieder wegen Neuverhandlungen über die Entgelte herantreten. Diese hohen Kosten würden zu einer Verschwendung von Ressourcen führen. Außerdem wäre der Verhandlungsspielraum der TA diesfalls gegenüber den Forderungen der ANB sehr eingegrenzt. Die Gefahr, dass Verhandlungen abgebrochen werden und die Zusammenschaltung der Netze nicht gewährleistet wäre, würde erheblich steigen. Schließlich müsste auch das Billing System der TA die nach ANB unterschiedlichen Entgelte verwalten.

Für Teilnehmernetzbetreiber, die mit der TA einen überwiegend symmetrischen Verkehr aufweisen, stellen ungleiche Interconnectionentgelte eine Subvention der TA zu Gunsten der ANB dar. Bereits bisher haben die ANB eindrucksvoll bewiesen, dass die Zusammenschaltungsentgelte im Verhältnis zu den Endkundertarifen der TA ein Niveau aufweisen, durch das durchaus ein funktionsfähiger Wettbewerb entstehen kann.

Das Vorbringen der Priority, dass der auf das zusammenschaltungsrelevante Kernnetz entfallende Kostenanteil höher sei, da ihr Kernnetz näher als herkömmliche Telekom-Netz an den Endkunden heranreiche, erscheint für die Telekom-Control-Kommission nicht nachvollziehbar; auch der Hinweis auf die Verwendung einer bestimmten „HFC-Technologie“ vermag nicht zu erklären und insbesondere nicht zu überzeugen, warum vom Grundsatz der Reziprozität der Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte abgegangen werden sollte, zumal diese Regelung am österreichischen Telekommunikationsmarkt durchaus angenommen wird.

Die Verwendung dieser „HFC-Technologie“ basiert auf der Entwicklungsgeschichte der Infrastruktureinrichtung von Priority. Das von der Antragsgegnerin für die Leistung der Sprachtelefonie in Anspruch genommene Netz stellt – historisch betrachtet - eine Einrichtung dar, die für die Verwendung als Kabelfernsehnetz konzipiert wurde. Um diese bestehenden Einrichtungen auch für Sprachtelefonie (sowie Internet) verwenden zu können, waren umfassende technische Um- sowie Aufrüstungen notwendig; insbesondere war es erforderlich, dem Kabelfernsehnetz die Funktionalität der Rückkanalfähigkeit zu implementieren. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission ergeben sich diese behaupteten höheren Kosten aus der Gegebenheit, dass über ein Netz mehrere Leistungen unterschiedlicher technischer Natur (analoges und digitales Fernsehen, Breitband-Internetzugang sowie Sprachtelefonie) den Endkunden angeboten werden sollen. Diese „Bündelangebote“ können aus den von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gründen für einen Endverbraucher durchaus von Interesse sein, haben jedoch bei der Beurteilung eines angemessenen Festnetz-Zusammenschaltungsentgeltes für Priority jedenfalls keine Beachtung zu finden. Beurteilung findet lediglich die für das Produkt der Sprachtelefonie notwendige Zusammenschaltungsleistung.

Darüber hinaus bringt Priority in ihrer Stellungnahme vom 7.1.2002 selbst vor, dass auf Grund einer Mehrfachnutzung von Teilen der Infrastruktur eine exakte Quantifizierung der Zusammenschaltungsentgelte schwierig sei. An dieser Stelle soll auch hingewiesen werden, dass Priority von den Endkunden all dieser Leistungen, dh für Kabelfernsehen, Internet sowie Sprachtelefonie, Grundentgelte erhält und diese sichtlich gemeinsam zum Auf- und Ausbau der bestehenden Infrastruktur herangezogen werden.

Zum Vorbringen der Priority, dass die Telekom-Control-Kommission in den letzten abgeschlossenen Mobil-Zusammenschaltungs-Verfahren die Leistungserbringung unterschiedlicher Anbieter individuell bewertet hätte, ist anzumerken, dass Mobilfunkbetreiber in Österreich auf Grund der erteilten Konzessionen zu einer bundesweiten flächendeckenden Versorgung verpflichtet sind. Insbesondere auf Grund der

Topologie ist für die Mobilbetreiber diese flächendeckende Versorgung, zu deren Erreichung die Mobilbetreiber umfassende Investitionen tätigen müssen, die sie ohne diese Verpflichtung eventualiter nicht getätigt hätten, nicht kostendeckend. Demgegenüber existieren keine Versorgungspflichten für Festnetz-Betreiber; es bleibt dem betriebswirtschaftlichen Kalkül jedes einzelnen Festnetz-Betreibers überlassen, in welchen Regionen in Österreich er Netzwerkinvestitionen tätigen möchte und in welchen nicht. Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission rechtfertigt auch dieser Umstand die weitere Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Reziprozität der Zusammenschaltungsentgelte von Festnetz-Betreibern.

Für den Zeitraum ab dem 30.6.2002 können die Zusammenschaltungsentgelte für das Festnetz der Priority zahlenmäßig nicht festgesetzt werden, da die entsprechenden bezugnehmenden Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, Z 6/01 ff, bis zu diesem Zeitpunkt befristet sind. Allerdings sind ab dem 1.7.2002 jene Entgelte anzuwenden, die für die Festnetze einer der Verfahrensparteien in einem Zusammenschaltungsvertrag bzw Anordnung mit der Telekom Austria AG für den Zeitraum ab dem 1.7.2002 zur Anwendung gelangen. Die Verfahrensparteien werden die Festnetzterminierungs- und –originierungsentgelte, die ab 1.7.2002 zur Verrechnung gelangen, einvernehmlich anpassen.

## **5. Zu den Regelungen im Einzelnen**

Wie schon angesprochen, ist die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren gemäß § 41 TKG einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

Der Antrag der 3G Mobile stimmt über weite Teile mit den Eventualanträgen der Verfahrensgegnerin überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt – bis auf wenige Ausnahmen – den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Dies führt jedoch in manchen Bereichen dazu, dass diese Anordnung von anderen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission abweicht. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich jedoch aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiären Rechtsbehelf für gehalten an, den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen – soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben; da den übereinstimmenden Standpunkten der 3G Mobile und der Priority vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung.

### **5.1. Zur Anordnung jener Regelungen, über die Dissens herrscht**

Im Folgenden werden jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

#### **5.1.1. Zu den Punkten 2.3.5, 5.7.1 sowie 5.10.2 des allgemeinen Teiles – „kaskadierte Abrechnung“:**

3G Mobile und Priority beantragen – im Falle der Antragsgegnerin lediglich eventualiter – übereinstimmend Regelungen, die die kaskadierte Abrechnung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte durch die Telekom Austria AG betreffen. In Anbetracht der allgemein bekannten Tatsache, dass die Abrechnung der IC-Entgelte branchenweit nicht mehr nach diesem Modus erfolgt, musste von einer Anordnung dieser Bestimmungen abgesehen werden.

Demgegenüber wurde jedoch angeordnet, dass die Verrechnung der Entgelte im Wege der direkten Abrechnung zu erfolgen hat und die Verfahrensparteien sich über Mechanismen zur direkten Verrechnung verständigen und entsprechende Verhandlungen darüber aufnehmen werden. Dabei soll auf entwickelte oder in Entwicklung befindliche Branchenlösungen, beispielsweise im Rahmen des AK-TK, Bedacht genommen werden.

#### **5.1.2. Zu Punkt 11.1 des allgemeinen Teiles – „Dauer“:**

3G Mobile begehrt letztlich mit Stellungnahme vom 18.1.2002 (Z 28/01-20), dass eine Kündigung des allgemeinen Teiles dieser Anordnung bis einschließlich 31.3.2003 ausgeschlossen wird. Demgegenüber begehrt Priority die Streichung der ursprünglich begehrten Bestimmung – dh Ausschluss der Kündigung bis 30.6.2002 -, da diese eine Einschränkung des Kündigungsrechtes darstellen würde und Priority nur im Wege eines Kompromisses bei Abschluss des gesamten Vertrages unter Einschluss der von ihr in den Verhandlungen vorgeschlagenen Entgelte dieser Bestimmung zugestimmt hätte.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der 3G Mobile insoweit, als eine Kündigung des allgemeinen Teiles vorliegender Anordnung für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden soll. Angeordnet wird nun, dass eine erstmalige Kündigung mit 1.1.2003 möglich ist und dies aus folgenden Erwägungen: Eine Zusammenschaltungsanordnung soll erst nach einer gewissen Zeit der Zusammenschaltung gekündigt werden können, damit die Beteiligten einer Zusammenschaltung erste notwendige Erfahrungen sammeln können. Eine erstmalige Kündigungsmöglichkeit mit 1.1.2003 erscheint der Telekom-Control-Kommission auch deswegen als gerechtfertigt, um – letzten Endes beiden Verfahrensparteien – eine entsprechende Planungssicherheit und auch Rechtsicherheit zu gewährleisten.

Unter dem Eindruck, dass die Zusammenschaltung zwischen 3G Mobile und Priority noch nicht realisiert ist, und erst mit der Aufnahme des Dienstes der 3G Mobile in Kraft tritt – vgl dazu Punkt 2.1 des allgemeinen Teiles der vorliegenden Anordnung -, verkürzt sich die Frist bis 31.12.2002 um jenen Zeitraum, in der 3G Mobile noch nicht operativ tätig ist.

#### **5.1.3. Zu Punkt 11.2.1 des allgemeinen Teiles – „Ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung“:**

Während 3G Mobile eine Kündigung des Gesamtanordnung unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist *zu jedem Kalenderhalbjahr* ermöglichen möchte, begehrt Priority in ihrer Stellungnahme vom 8.1.2002 unter Verweis auf „die aktuelle Praxis von Priority bei Vertragsabschlüssen“ sowie auf „die aktuelle Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission“ die Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist *zum Ende eines jeden Kalendermonates*.

Der Verweis der Priority auf die Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission erweist sich als nicht stichhaltig, da in den neueren Entscheidungen der Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG (vgl die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001 zu Z 5/01, Z 7/01 sowie vom 5.11.2001 zu Z 14/01 und Z 15/01) zwar eine viermonatigen Kündigungsfrist *zum Ende eines jeden Kalendermonates* angeordnet wurde, jedoch diese Anordnungen auf übereinstimmende Anträge der Verfahrensparteien zurückzuführen sind.

Dies erscheint nun der Telekom-Control-Kommission ein Indiz dafür zu sein, dass bei einer Vielzahl von am österreichischen Telekommunikationsmarkt vertretenen Betreibern Konsens über diesen Kündigungsmodus herrscht. Darüber hinaus erscheint diese Anordnung auch konsistent mit der Bestimmung betreffend die ordentliche Kündigung eines Anordnungsanhangs, bei der eine Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen

Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich ist. In Ermangelung eines differenzierten begründeten Vorbringens der 3G Mobile war dem Antrag der Priority zu folgen.

#### **5.1.4. Zu Anhang 8 – „Verrechnungssätze“:**

In ihrer Stellungnahme vom 8.1.2002 (Z 18/01-8, Anlage .A) moniert Priority, dass die von 3G Mobile begehrten Verrechnungssätze zu hoch seien und „daher angemessen zu reduzieren“ wären. Weiters seien diese Verrechnungssätze reziprok anzuwenden.

Die zur Streitschlichtung angerufene Regulierungsbehörde kann diesem unbegründeten und widersprüchlichen Vorbringen der Priority nicht folgen: Zum einen begehrt Priority eine Senkung besagter Verrechnungssätze, zum anderen sollen diese „überhöhten“ und deswegen „zu senkenden“ Verrechnungssätze auch für Priority Anwendung finden. Priority vermag diesen Widerspruch nicht aufzuklären.

Auf der anderen Seite hat eine Prüfung der Verrechnungssätze durch die Telekom-Control-Kommission (durch einen Vergleich mit den Verrechnungssätzen anderer Telekommunikationsanbieter; vgl dazu exemplarisch die Anhänge 8 der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zu Z 5/01, Z 7/01, Z 2/01, Z 9/00) ergeben, dass die von 3G Mobile begehrten Verrechnungssätze im Einklang mit jenen von anderen Telekommunikationsanbietern stehen. Eine angemessene Reduktion war demzufolge nicht vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang bleibt zu erwähnen, dass die laut Ausführungen der Priority zu hohen Verrechnungssätze dem Antrag der Priority folgend reziprok angeordnet wurden; diese Entgelte gelangen nun auch für Priority in demselben Ausmaß wie für 3G Mobile zur Anwendung. Aus diesem Grund war auch eine Streichung in Punkt 5.8 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung vorzunehmen.

#### **5.1.5. Zu den Anhängen 14, 17 sowie 19 – „Dienste“:**

3G Mobile begehrt im Anhang 14 betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten, im Anhang 17 bezüglich des Zugangs zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten sowie in Anhang 19 betreffend den Zugang zu personenbezogenen Diensten eine wechselseitige Ausformulierung der Bestimmungen.

Unter Hinweis auf die fehlende Festnetzkonzession der 3G Mobile begehrt Priority in ihrer Stellungnahme vom 8.1.2002 – sowie bereits im Schriftsatz vom 5.12.2001 – die einseitige Ausgestaltung dieser Diensteanhänge.

Die Telekom-Control-Kommission kann besagte Anhänge betreffend Sonderdienste in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Priority lediglich einseitig anordnen. Aus Abschnitt C lit 4, 5, 6 sowie 7 der Anlage 2 der Numerierungsverordnung (BGBl II Nr 416/1997; „NVO“) geht unzweifelhaft hervor, dass die Nutzung der in diesen Anhängen gegenständlichen Diensterufnummern nur in Verbindung mit einer geographischen Rufnummer zu erfolgen hat. Da jedoch 3G Mobile über keine Festnetzkonzession verfügt, ist die Antragstellerin nicht in der Lage, diese Dienste zu betreiben.

Betreffend des Rufnummernbereiches in Anhang 14 war eine Korrektur vorzunehmen, die darin besteht, dass lediglich die Nummernbereiche 800 sowie 80400 angeordnet wurden. Begründend soll angemerkt werden, dass – abgehend von den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien – im Bereich der tariffreien Dienste derzeit lediglich Rufnummern im Bereich 800 sowie im Bereich 80400 (für Online-Dienste) seitens der dafür zuständigen Regulierungsbehörde iSd §§ 109 iVm 111 TKG vergeben werden, dh, eine Vergabe von Rufnummern in den anderen von den Parteien übereinstimmend begehrten

Bereichen (801, 802, 803) findet derzeit nicht statt. Aus heutiger Sicht ist nicht erkennbar, ob eine spezielle Widmung von Rufnummern im Bereich 801, 802 sowie 803 – vergleichbar mit der Widmung des Rufnummernbereichs 80400 - vorgesehen ist. Von einer Aufnahme von tariffreien Diensten in den Rufnummernbereichen 801, 802 und 803 in vorliegende Anordnung wurde auf Grund obiger Ausführungen folglich abgesehen.

Korrespondierend wurde auch im Bereich des wechselseitigen Zugangs zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (Anhang 17) von einer Anordnung der Rufnummern in jenen Bereichen, die über die Rufnummernbereiche 810, 820 bzw 900 und 930 hinausgehen, abgesehen. Analog waren diese Erwägungen auch auf den Bereich der personenbezogenen Dienste (Anhang 19) heranzuziehen.

Werden Rufnummern in den nun nicht angeordneten Bereichen vergeben, steht es den Verfahrensparteien natürlich frei, eine privatautonome Vereinbarung über den Zugang zu Diensten in den neuen Rufnummernbereichen zu schließen. Unter den klaren Voraussetzungen des § 41 TKG ist eine Anrufung der Telekom-Control-Kommission durch eine der Parteien möglich.

Betreffend die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Netzintegrität, insbesondere in Bezug auf den Ausdruck „Masscall“ (vgl Anhang 14, Punkt 7, Anhang 17, Punkt 9, Anhang 18, Punkt 5, Anhang 19, Punkt 4) erlaubt sich die Telekom-Control-Kommission die Anmerkung, dass aus heutiger Sicht unklar erscheint, was unter einem „Masscall“ zu verstehen ist. „Masscall“ könnte beispielsweise als ein „unerwartetes sprunghaftes Ansteigen des Verkehrsaufkommens“ definiert werde; eine akkordierte und klare Begriffsbestimmung besteht jedoch bislang nicht. Unter diesem Eindruck erscheint eine Vereinbarung darüber, was bei Masscall-Diensten zu geschehen hat oder geschehen kann, als fragwürdig; aufgrund der übereinstimmenden Anträge wird diese Bestimmung dennoch angeordnet.

Ähnliches darf im Zusammenhang mit der Sonderregelung betreffend „Telefonsex“ (Anhang 17, Punkt 8) angemerkt werden. Auf der Basis der zwischen den Verfahrensparteien erreichten Einigung über diese Bestimmung wird diese Regelung in vorliegende Anordnung aufgenommen, wenngleich aber die Telekom-Control-Kommission in einem Verfahren gemäß § 41 TKG eine Anordnung einer korrespondierenden Regelung – damals im Streitfall zwischen den Parteien – im Sinne einer schiedsrichterlichen Entscheidung abgelehnt hat (vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.11.2001 zu Z 14/01 und Z 15/01, Seite 100).

## **6. Zu den Informationspflichten**

In Spruchpunkt B. wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Abschließend darf auf die Bestimmung des § 104 Abs 1 Z 12 TKG verwiesen werden, derzufolge eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.633,- zu bestrafen ist, wer entgegen § 83 Abs 3 TKG nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- (ATS 2.476,85) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 28.1.2002

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- 3G Mobile Telecommunications GmbH, Guglgasse 7-9, 1030 Wien, per Rsa
- Priority Telecom GmbH, z. Hd. Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, per Rsa